

Irrrön ist amtlich – Beratung kann helfen!

Eine Aktion des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ) mit Unterstützung der Liga der Wohlfahrtsverbände, der Landesarmutskonferenz Berlin und des Deutschen Gewerkschaftsbunds Berlin-Brandenburg



Wie setze ich meine Rechte gegenüber dem Jobcenter durch?

Die Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen durch das Jobcenter dauert häufig zu lange. Die Bescheide sind nicht selten fehlerhaft. Viele Fragen sind durch die Gerichte noch nicht geklärt. Nicht immer liegt das Jobcenter richtig.

Mit diesem Info-Blatt geben wir Ihnen Hinweise, wie Sie sich gegen Entscheidungen des Jobcenters wehren können.

Sie sind mit einem Bescheid nicht einverstanden?

Widerspruch

Innerhalb einer Frist von einem Monat können Sie gegen den Bescheid des Jobcenters Widerspruch einlegen. Einzelheiten dazu finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung, in der Regel am Ende des Bescheids. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist. Heben Sie für den Streitfall den Briefumschlag mit dem Poststempel als Nachweis auf.

Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden. In dem Schreiben müssen Sie den Bescheid genau bezeichnen und erklären, dass Sie dagegen Widerspruch einlegen. Es reicht, wenn Sie schreiben, was Sie in dem Bescheid für falsch oder nicht einleuchtend halten, zum Beispiel, dass die Leistung Ihrer Ansicht nach zu niedrig ist oder dass Sie die Berechnung nicht nachvollziehen können.

Reichen Sie den Widerspruch schriftlich per Post ein (Einschreiben Einwurf) oder geben Sie ihn persönlich gegen Empfangsstempel auf einer Kopie im Eingangsbereich Ihres Jobcenters ab. So können Sie später nachweisen, dass Sie den Widerspruch tatsächlich eingelegt haben, falls er im Jobcenter verloren gehen sollte.

Machen Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen.

Das Jobcenter soll über Ihren Widerspruch innerhalb von drei Monaten entscheiden. Geschieht das nicht, können Sie Untätigkeitsklage beim Sozialgericht erheben. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie alle angeforderten Unterlagen beim Jobcenter eingereicht haben. Erfahrungsgemäß

beschleunigt es die Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn Sie vor Ablauf der Drei-Monats-Frist dem Jobcenter erklären, dass Sie anwaltlichen Beistand suchen und eine Untätigkeitsklage einreichen werden, falls das Jobcenter nicht innerhalb der Frist entscheiden wird. Näheres erfahren Sie unten unter „Untätigkeitsklage“.

Sie können auch einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des Widerspruchsverfahrens beauftragen. Dazu gewährt der Staat gegebenenfalls Beratungshilfe. Mehr dazu weiter unten.

Ihr Widerspruch hatte keinen Erfolg?

Klage

War Ihr Widerspruch nicht oder nur teilweise erfolgreich, können Sie innerhalb eines Monats gegen den Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Widerspruchsbescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist. Heben Sie den Briefumschlag mit dem Poststempel als Nachweis auf. Näheres entnehmen Sie der Rechtsfolgenbelehrung am Ende des Widerspruchsbescheids.

Am bequemsten ist es für Sie, wenn Sie die Klage direkt in der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts mündlich zu Protokoll geben. Nehmen Sie eine Kopie des Bescheids und eine Kopie des Widerspruchsbescheids mit, möglichst auch eine Kopie Ihres Widerspruchs. Drängen Sie darauf, dass aufgenommen wird, was Ihres Erachtens an den Bescheiden fehlerhaft ist. Die Mitarbeiter der Rechtsantragstelle fassen die Klage für Sie schriftlich ab.

Wenn Sie die Klage selbst schreiben, muss sie Folgendes enthalten: als Kläger alle Leistungsempfänger Ihrer Bedarfsgemeinschaft, Ihre BG-Nummer, Name und Adresse der beklagten Behörde, Datum und Aktenzeichen der angefochtenen Bescheide, insbesondere des Widerspruchsbescheids, einen Antrag an das Gericht („Ich beantrage, die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom ... aufzuheben und ... zu gewähren“). Schreiben Sie zur Begründung der Klage auf, was Ihres Erachtens an den Bescheiden fehlerhaft ist. Ihre Klage kann umgangs-

sprachlich gehalten sein. Sie müssen keine Paragraphen anführen. Die Klageschrift sollten Sie in doppelter Ausfertigung an das Sozialgericht schicken.

Für die Klage müssen Sie keine Gerichtskosten zahlen. Nur wenn Sie einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragen, entstehen Ihnen Gebühren. Dafür können Sie aber beim Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragen. Wie das geht, erfahren Sie nachfolgend.

Frist verpasst – was tun?

Überprüfungsantrag

Ist die Monats-Frist für Widerspruch oder Klage abgelaufen, ist der Bescheid bestandskräftig und unanfechtbar. Haben Sie erst danach entdeckt, dass Sie Leistungen, die Ihnen zustehen, nicht oder nicht im vollen Umfang erhalten haben, kann auch ein bestandskräftiger Bescheid aufgehoben werden. Sie können beantragen, dass die Ihrer Ansicht nach fehlerhaften Bescheide überprüft werden.

Dazu müssen Sie einen Überprüfungsantrag gegen die fehlerhaften Bescheide beim Jobcenter stellen. Dabei ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Bescheide erlassen wurde, denn alle Bescheide müssen korrigiert werden, wenn sie Fehler aufweisen.

Die *Nachzahlung* von Leistungen erfolgt aber nur für das laufende Jahr, in dem der Überprüfungsantrag gestellt wurde, und das vorangehende Kalenderjahr. Wird beispielsweise im Juni 2021 festgestellt, dass bei einem Bewilligungsbescheid vom November 2019 Unterkunftskosten falsch berechnet wurden, kann ein Überprüfungsantrag gestellt werden, obwohl der ursprüngliche Bewilligungsbescheid nicht im vorangehenden Kalenderjahr erlassen wurde. Eine Nachzahlung wird dann aber erst für die Zeit ab Januar 2020 erbracht. Deshalb macht eine Überprüfung für Zeiten, für die keine Nachzahlung mehr erfolgen kann, in der Regel keinen Sinn.

Hat das Jobcenter innerhalb von sechs Monaten über den Überprüfungsantrag nicht entschieden, kann auch hier Untätigkeitsklage erhoben werden (mehr dazu unten). Wird der Bescheid nicht geändert, kann gegen ihn innerhalb eines Monats ab Eingang in Ihrem Briefkasten Widerspruch eingelegt werden. Bei erfolglosem Widerspruch kann gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden.

Sie stellen einen Antrag und es passiert nichts – was nun?

Einstweilige Anordnung (Eilverfahren)

Beim Arbeitslosengeld II geht es um den notwendigen existenziellen Lebensunterhalt. Die maximalen Bearbeitungszeiten von sechs Monaten für Anträge und drei Monaten für Widersprüche sind oftmals zu lang. Nicht selten geraten Empfänger von Arbeitslosengeld II dadurch und auch auf Grund fehlerhafter Entscheidungen der Jobcenter in eine Notlage. Für diesen Fall gibt es die Möglichkeit, beim Sozialgericht den Erlass einer einstwei-

ligen Anordnung als Eilverfahren zu beantragen.

Die Anforderungen an den Antrag, wenn er erfolgreich sein soll, sind sehr hoch. Sie müssen alles genau darlegen und belegen, vorsorglich auch eidesstattlich versichern. Es empfiehlt sich, ein einstweiliges Anordnungsverfahren mit anwaltlicher Hilfe durchzuführen. Dafür können Sie Prozesskostenhilfe beantragen (mehr dazu auf der gegenüberliegenden Seite).

Das Gericht trifft in der Regel kurzfristig eine vorläufige Entscheidung. Oft verbleibt es auch endgültig dabei. Da Sie sich darauf aber nicht verlassen können, müssen Sie parallel zu dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung das Widerspruchs- und Klageverfahren weiter betreiben, sofern das Jobcenter keinen Abhilfebescheid erlassen hat, der Ihrem Antrag oder Widerspruch stattgibt.

Erlässt das Jobcenter einen Abhilfebescheid, sollten Sie genau überprüfen, ob darin alle Ihre Ansprüche erfüllt wurden. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie das Widerspruchs- oder Klageverfahren fortführen.

Sie warten schon sechs Monate auf den Bescheid oder drei Monate auf den Widerspruchsbescheid?

Untätigkeitsklage

Wenn das Jobcenter nach sechs Monaten immer noch nicht über Ihren Antrag oder nach drei Monaten immer noch nicht über Ihren Widerspruch entschieden hat, können Sie Untätigkeitsklage beim Sozialgericht erheben.

Sie können die Klage schriftlich beim Sozialgericht einreichen oder dort in der Rechtsantragsstelle zu Protokoll geben.

Wichtig ist, dass Sie das Datum angeben, wann Sie Ihren Antrag beim Jobcenter gestellt haben (Kopie beifügen, wenn vorhanden) und angeben, dass immer noch kein Bescheid oder kein Widerspruchsbescheid ergangen ist.

Gerichtskosten entstehen Ihnen für die Untätigkeitsklage beim Sozialgericht nicht. Weitere Informationen finden Sie auf der ersten Seite unter „Klage“.

Wo bekommen Sie Unterstützung?

Wenn Sie Zweifel haben, ob die Entscheidung des Jobcenters richtig ist, können Sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Sie werden dort kostenlos über Ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Jobcenter informiert und gegebenenfalls dabei unterstützt, Anträge oder Schreiben abzufassen. Adressen von Beratungsstellen in Berlin finden Sie im Internet unter:

www.beratung-kann-helfen.de

Sie können sich aber auch durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterstützen lassen. In diesem Fall sollten Sie Folgendes beachten:

- Wenden Sie sich an einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin für Sozialrecht. Sie finden Fachanwälte in den „Gelben Seiten“ (www.gelbeseiten.de) oder bei der Berliner Anwaltskammer (www.rak-berlin.de).

- Die Kosten eines Rechtsanwalts für die Beratung und Vertretung im Widerspruchsverfahren übernimmt nach Prüfung Ihrer Bedürftigkeit, insbesondere ihrer Vermögenssituation, gegebenenfalls die Staatskasse. Sie erhalten dann Beratungshilfe (mehr dazu unten). Für die Vertretung vor Gericht gibt es die Prozesskostenhilfe (mehr dazu auf der nächsten Seite).
- Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben oder Mitglied einer Gewerkschaft sind, sollten Sie sich dort erkundigen, ob die Gebühren eines Anwalts für die außergerichtliche Tätigkeit in Sozialrechtsangelegenheiten übernommen werden (in der Regel nur für den Sozialgerichtsrechtsschutz, manchmal ist auch das Widerspruchsverfahren mitumfasst).
- Seien Sie skeptisch, wenn ein Anwalt direkt vor einem Jobcenter für sich werben lässt. Der Eigenbeitrag von 15 Euro für die Beratungshilfe ist kein Sonderangebot eines einzelnen Anwalts, er gilt für alle Anwälte.

Wie bekommen Sie Beratungshilfe?

(für die Beratung und außergerichtliche Vertretung durch Anwälte)

Wenn Sie die Beratung eines Anwalts benötigen, können Sie zur Rechtsantragsstelle des für Ihre Wohnanschrift zuständigen Amtsgerichts gehen und einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragen. Sie müssen dort den „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe inklusive einer Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden“ einreichen.

Außerdem sind notwendige Unterlagen vorzulegen. In der Regel sind dies:

- Bescheid oder Widerspruchsbescheid des Jobcenters, gegen den Sie vorgehen wollen
- aktueller Alg II-Bescheid
- Mietvertrag, aktuelle Betriebskostenabrechnung, Versicherungsunterlagen
- Nachweise über Ihr Einkommen
- Nachweise über Ihr Vermögen
- Belege über Schulden
- komplette Kontounterlagen der letzten drei Monate

Der Berechtigungsschein soll Ihnen vom Gericht sofort ausgestellt und mitgegeben werden, weil Sie ihn zu Beginn der Beratung beim Anwalt vorlegen müssen. Wird die Beratungshilfe bewilligt, müssen Sie an den Rechtsanwalt nur einen Eigenanteil von 15 Euro zahlen. Nehmen Sie die oben aufgeführten Unterlagen zum Rechtsanwalt mit.

Die Gerichte lehnen die Beratungshilfe manchmal mit nicht zutreffenden Begründungen ab oder verweisen auf kostenlose Angebote von Sozialberatungsstellen. Machen Sie deutlich, warum Sie allein nicht in der Lage sind, die Sache mit dem Jobcenter zu klären, und warum in Ihrem Fall ein Jurist beraten muss. Falls Sie damit nichts erreichen, verlangen Sie sofort eine schriftliche Ablehnung der Beratungshilfe. Legen Sie dagegen sogleich bei dem Bearbeiter eine sogenannte Erinnerung ein. Lassen Sie

aufnehmen, weshalb Sie auf anwaltliche Hilfe angewiesen sind und sich nicht selbst helfen können. Lassen Sie sich eine Kopie der Erinnerung geben.

Wie bekommen Sie Prozesskostenhilfe?

(für die Vertretung durch Anwälte vor Gericht)

Sie können für Ihre Klage oder Ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines bestimmten Anwalts beantragen (Name und Adresse angeben). Häufig übernimmt das für Sie auch der Anwalt, den Sie mit Ihrer Vertretung beauftragen wollen.

Prozesskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn die Klage nach Einschätzung des Gerichts hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und weder eine Rechtsschutzversicherung noch eine andere Stelle, zum Beispiel Ihre Gewerkschaft, die Kosten übernimmt und Sie selbst die Kosten nicht tragen können. Sie müssen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen. Auch wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen. Wie die Einkommensprüfung erfolgt, können Sie dem Merkblatt „Prozesskostenhilfe“ der Berliner Justiz entnehmen. Beachten Sie außerdem: Für die Prozesskostenhilfe sind die (niedrigeren) Vermögensfreigrenzen der Sozialhilfe maßgeblich, nicht diejenigen des Arbeitslosengelds II. Bewilligt das Gericht die Prozesskostenhilfe, werden entweder die gesamten Gebühren für den Anwalt übernommen oder Sie können in Raten zahlen.

Verbessern oder verschlechtern sich Ihre Lebensverhältnisse wesentlich, soll das Gericht nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren die Entscheidung über die Rückzahlungen ändern. Sie sind außerdem innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit Ende des Verfahrens verpflichtet, dem Gericht wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge (Wohnkosten, Unterhalt, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen) oder fallen diese ganz weg, so müssen Sie dies ebenfalls von sich aus mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt.

Wird die Prozesskostenhilfe abgelehnt, können Sie dennoch einen Anwalt beauftragen und die entstehenden Gebühren selbst zahlen, möglicherweise in Raten. Sprechen Sie mit Ihrem Rechtsanwalt darüber. Gewinnen Sie das Gerichtsverfahren, muss grundsätzlich das Jobcenter die Kosten Ihres Rechtsanwalts übernehmen.

Rechtantragsstelle des Sozialgerichts Berlin:

Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin (Nähe Hauptbahnhof), Erdgeschoss, Raum 11

Öffnungszeiten: Mo–Fr 9–13 Uhr

Telefon: (0 30) 9 02 27 – 12 90

Fax: (0 30) 39 74 86 30

Umgang mit der Behörde

Tipps der Stiftung Warentest

- **Unterlagen.** Geben Sie, sofern von der Behörde nicht ausdrücklich anders verlangt, Kopien ab, damit Ihre Originale nicht verloren gehen können. Behalten Sie unbedingt Kopien zurück, wenn Sie das Original abgeben müssen, und lassen Sie diese nach Möglichkeit beglaubigen.
- **Beratung.** Die Behörde ist verpflichtet, Sie zu beraten und Sie über alle nahe liegenden Möglichkeiten zu informieren. Versäumt die Behörde das, hat sie Ihnen daraus entstehende Schäden zu ersetzen. Haben Sie etwa mangels Information versäumt, rechtzeitig einen Antrag zur Bewilligung von Leistungen zu stellen, muss die Behörde auch rückwirkend zahlen, wenn Sie diesen Antrag später nachholen.
- **Klima.** Bedenken Sie, dass Mitarbeiter der Behörde eher freundlich zu Ihnen sein werden, wenn Sie es umgekehrt auch sind. Bemühen Sie sich um eine sachliche und konstruktive Atmosphäre.
- **Prüfung.** Sie brauchen keine Entscheidung der Behörde klaglos zu akzeptieren. Sie können gegen jeden Bescheid Widerspruch einlegen und auf diese Weise eine Überprüfung der Sach- und Rechtslage einleiten. Wenn auch der Widerspruch nicht zum Ziel führt, können Sie vor dem Sozialgericht klagen. Widerspruch und Klage sind für Sie kostenfrei. Sie brauchen auch nicht unbedingt einen Anwalt. Behörden und Gerichte sind verpflichtet Ihre Bedenken aufzunehmen, auch wenn Sie nicht juristisch korrekt formuliert sind.
- **Eilanträge.** Wenn Antrags-, Widerspruchs- und/oder Klageverfahren sich in die Länge ziehen und Sie kein Geld (mehr) für den Lebensunterhalt und die Miete haben, können Sie beim Sozialgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Der Antrag ist auch zulässig, wenn Sie noch gar keinen Bescheid erhalten haben. Schicken Sie der Behörde eine Mahnung, bevor Sie bei Gericht einen solchen Eilantrag stellen und kündigen Sie an, dass Sie vor Gericht ziehen, wenn der Bescheid nicht innerhalb von zwei bis drei Wochen vorliegt.
- **Verfahrensdauer.** Beachten Sie, dass auch die Entscheidung über Eilanträge einige Zeit auf sich warten lassen kann. Eine ganze Reihe von Sozialgerichten meldet wegen der Streitigkeiten ums Arbeitslosengeld II Überlastung.
- **Formulierung.** Ausführungen zur Rechtslage müssen Sie nicht machen und auch keine Paragraphen nennen. Sagen Sie so knapp und klar wie möglich, worum es Ihnen genau geht und was Sie an der Entscheidung der Behörde für falsch halten.
- **Protokoll.** Sie brauchen Widerspruch und Klage nicht schriftlich einzulegen. Sie können beides auch zu Protokoll geben. Achten Sie dabei vor allem darauf, dass der Bearbeiter Ihren Widerspruch auch wirklich zu Protokoll nimmt und nicht bloß als einfache mündliche Beschwerde wertet.
- **Rechtslage.** Bedenken Sie, dass Behörde und Gerichte an Recht und Gesetz gebunden sind. Anspruch auf Leistungen haben Sie nur, soweit es in Gesetzen so vorgesehen ist. Beim Arbeitslosengeld II sind zahlreiche Fragen noch unklar. Wie Widerspruchs- und Klageverfahren im Einzelfall ausgehen, lässt sich nicht sicher vorhersagen.
- **Betrug.** Bleiben Sie gegenüber der Behörde und dem Sozialgericht streng bei der Wahrheit. Wenn sie falsche Angaben machen und dadurch Leistungen erhalten, auf die Sie keinen Anspruch haben, kann gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet werden. Darüber hinaus wird die Behörde zu Unrecht bewilligte Leistungen zurückfordern.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.beratung-kann-helfen.de

Kontakt (keine Beratung):
Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
Geschäftsstelle - Frank Steger
Kirchstraße 4, 14163 Berlin
Tel. (0 30) 2 00 09 40 15
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

Das Projekt „Unabhängige Erwerbslosenberatung“ wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

BERLIN

